

Einstiegsqualifizierungsvertrag

gemäß § 54 a SGB III

Zwischen (Arbeitgeber)

und (zu Qualifizierender)

Name, Vorname: _____ Geschlecht: m w

geboren am: _____ in: _____

Straße, Plz., Ort: _____

Schulabschluss: ohne Hauptschule Realschule Andere: _____

wird nachstehender Vertrag über die

Einstiegsqualifizierung geschlossen.

Die Einstiegsqualifizierung ist dem anerkannten Ausbildungsberuf _____ zuzuordnen.

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert _____ Monate. Sie beginnt am _____ und endet am _____.
2. Die Probezeit beträgt _____ Wochen/Monat/e (Höchstdauer: 2 Monate).
3. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt _____ Stunden.
4. Der Arbeitgeber zahlt dem zu Qualifizierenden eine Vergütung von monatlich _____ €.
5. Der Arbeitgeber gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BUrlG/JArbSchG. Für die Dauer der Einstiegsqualifizierung besteht ein kalenderjährlicher Urlaubsanspruch von _____ Werktagen.
6. Der Arbeitgeber stellt dem zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis aus.
7. Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich zu lernen und an den Qualifikationsphasen teilzunehmen.
8. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgegeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Satz 2 und 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
9. Der zu Qualifizierende verpflichtet sich, strengste Verschwiegenheit zu beachten in allem, was er über fremde Rechtsangelegenheiten erfährt; für ihn gelten dieselben Bestimmungen, wie für den Arbeitgeber selbst (§ 203 StGB), über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Ein Bruch der Verschwiegenheitspflicht, und zwar auch nach Beendigung der Qualifizierungszeit, ist nicht nur eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten, sondern kann auch strafrechtlich verfolgt werden (§ 203 StGB).

_____,
Ort

Datum

Arbeitgeber

zu Qualifizierender/Erziehungsberechtigter

**Bitte reichen Sie vier Original-Exemplare des Vertrages bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf ein:
Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf**